Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4694
10.07.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Ende der Verwaltungsgemeinschaft Vacha amtlich besiegelt?

Die **Kleine Anfrage 2329** vom 23. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Nach der Thüringer Kommunalordnung müssen Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, einer benachbarten Gemeinde nach § 51 (erfüllende Gemeinde) zugeordnet sein oder eine Gemeindeneugliederung vollziehen. Unterschreitet die Einwohnerzahl einer Gemeinde diesen Schwellenwert in drei aufeinander folgenden Jahren, ist der Gesetzgeber ermächtigt, eine der drei Alternativen umzusetzen.
Die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises soll die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Vacha in einem Rundschreiben darüber in Kenntnis gesetzt haben, dass bis zum Jahresende 2012 eine Entscheidung über die Zukunft der Verwaltungsgemeinschaft getroffen werden müsse, weil die einzelnen Mitgliedsgemeinden weniger als 3 000 Einwohner zählen. Das Rundschreiben sorgt für Irritationen vor Ort, weil in der betreffenden Verwaltungsgemeinschaft über eine freiwillige Fusion aller Mitgliedsgemeinden in den kommenden Jahren diskutiert wird (vgl. Südthüringer Zeitung, Lokalausgabe Bad Salzungen, 22. Mai 2012).
Eine Mindesteinwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften gibt es in Thüringen seit einiger Zeit nicht mehr.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Einwohner zählten die einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Vacha zum letzten Stichtag der Erhebung (bitte Einzelaufstellung)?

2. Welchen konkreten Inhalt hat das beschriebene Rundschreiben der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises hinsichtlich der Zukunft der Verwaltungsgemeinschaft Vacha? Wie begründet die Kommunalaufsicht des Wartburgkreises die im Rundschreiben vertretene Auffassung?

3. Inwieweit besteht nach Auffassung der Landesregierung gegenwärtig eine formale Notwendigkeit zur Neustrukturierung der Verwaltungsgemeinschaft Vacha bzw. zur gemeindlichen Neugliederung der Mitgliedsgemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Vacha hinsichtlich der Unterschreitung der Grenze von 3 000 Einwohnern? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

4. Inwieweit besteht nach Auffassung der Landesregierung derzeit ein gesetzlicher Bedarf zur Neuordnung von gemeindlichen Strukturen bei Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft, die weniger als 3 000 Einwohner zählen, und Gemeinden, die sich von anderen Gemeinden erfüllen lassen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Druck: Thüringer Landtag, 19. Juli 2012

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Juli 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Die neueste dem Thüringer Innenministerium vorliegende amtliche Einwohnerstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik mit Stand vom 31. Dezember 2010 weist bei den vier Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft (VGS) "Vacha" für die Gemeinde Martinroda 274 Einwohner, die Stadt Vacha 3 676 Einwohner, die Gemeinde Völkershausen 1 171 Einwohner und die Gemeinde Wölferbütt 399 Einwohner aus.

Zu 2.:
Per E-Mail versandte die örtliche Kommunalaufsichtsbehörde des Landratsamts Wartburgkreis am 24. April 2012 sein Rundschreiben Nr. 9/2012 vom 24. April 2012 mit dem unter anderem die VGS "Vacha" über das Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums Nr. 01/2012 ("Neugliederung von Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern nach § 46 Abs. 2 und 3 ThürKO") vom 17. April 2012 informiert wurde. Dem Rundschreiben des Thüringer Innenministeriums ist eine Übersicht über eigenständige Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern beigefügt, deren Frist zur Antragstellung nach § 46 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) am 31. Dezember 2012 endet. Optisch abgesetzt ergänzte das Landratsamt in seiner vorgenannten E-Mail diese Übersicht unter anderem um Informationen zur VGS "Vacha". Zur Zukunft der VGS "Vacha" ergibt sich hieraus, dass im Jahr 2015 die nächste Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden ansteht.

Das Landratsamt weist in seinem Rundschreiben Nr. 9/2012 außerdem darauf hin, dass die Frist für die Beantragung zur Änderung kommunaler Verwaltungsstrukturen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 ThürKO erstmals am 31. Dezember 2012 endet. Das Rundschreiben Nr. 9/2012 schließt mit dem Satz:

"Darüber hinaus wird den Gemeinden, die erst in den Folgejahren in den Anwendungsbereich des § 46 Abs. 3 ThürKO geraten bzw. geraten könnten, empfohlen, die noch in diesem Jahr bestehende 'Freiwilligkeitsphase' zu nutzen."

Wie das Landratsamt Wartburgkreis mitteilte, erfolgte dieser Hinweis im Rahmen seiner gesetzlichen Beratungstätigkeit (§116 ThürKO).

Zu 3.:
Eine gesetzliche Verpflichtung zur Neugliederung der VGS "Vacha" besteht nicht.

Zu 4.:
Eine gesetzliche Verpflichtung zur Neugliederung der genannten Gemeinden besteht derzeit nicht.

Geibert
Minister